

Spezifische Förderrichtlinie für Berufsqualifizierung und Berufsintegration

Wirksamkeit 1.1.2022



 Für die
Stadt Wien

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für Berufsqualifizierung und Berufsintegration ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel der Berufsqualifizierung ist

die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen. Um eine erfolgreiche Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. zu bewahren, sollen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung nicht nur erhalten, sondern vielmehr erweitert werden, indem – abhängig von Potential und Interessen – eine entsprechende Ausbildung ermöglicht und Unterstützung bei Eingliederungsprozessen angeboten wird.

Zwecks optimaler Förderung von inklusiven Arbeitsangeboten und auf Dauer ausgerichteten Beschäftigungsverhältnissen ergänzt der FSW die vom Bund gewährten Fördermaßnahmen durch eigene Angebote für Menschen mit Behinderung und beteiligt sich im Rahmen von Co-Finanzierungen an Qualifizierungsangeboten, insbesondere des Sozialministeriumservices und des Arbeitsmarktservices Wien.

Ziel der Berufsintegration ist

die Unterstützung bei Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen von Menschen mit Behinderung sowie die notwendige Unterstützung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Im Sinne der Inklusion ist die aktive Teilhabe am regulären Arbeitsmarkt vorrangiges Ziel. Die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist für Menschen mit Behinderung ein wesentliches Kriterium zur Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dauernd wesentlich benachteiligt sind.
- b) „Subjektförderungen“: sind Förderungen von Maßnahmen für Einzelpersonen in vom FSW anerkannten Einrichtungen.
- c) „Projektförderungen“: sind Förderungen zeitlich befristeter und/oder einmaliger Vorhaben, die Menschen mit Behinderung Leistungen der Berufsqualifizierung oder Berufsintegration bieten.

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die die Leistung Berufsqualifizierung oder Berufsintegration beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde)
- b) Betreiberinnen und Betreiber von für die Leistung Berufsqualifizierung oder Berufsintegration anerkannten Einrichtungen
- c) Physische oder juristische Personen, die im Rahmen einer Projektförderung für Berufsqualifizierung oder Berufsintegration Fördermittel für zeitlich befristete und/oder einmalige Vorhaben beantragen bzw. in Anspruch nehmen und im Rahmen des Projektes

gemeinnützig tätig sind (im Folgenden: Projektfördernehmerin/Projektfördernehmer)

3.2. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Kundinnen und Kunden, die

- a) eine gleichartige Leistung von Dritten, insbesondere anderen Fördergeberinnen und Fördergebern (z.B. Sozialministeriumservice und/oder Arbeitsmarktservice) erhalten bzw. erlangen können
- b) die Leistung Tagesstruktur in Anspruch nehmen, wobei eine zeitweise parallele Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsintegration möglich ist

4. Art der Förderung

4.1. Als Leistungen zur Vorbereitung auf den regulären Arbeitsmarkt können gefördert werden:

- Arbeitstrainingsmaßnahmen
- Berufsfindungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Kurs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Lehrlingsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz
 - Verlängerte Lehre
 - Teilqualifikation

4.2. Als Leistungen für den Erhalt bzw. die Festigung eines bestehenden Arbeitsplatzes können insbesondere gefördert werden:

- Individuelle Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Beratung der ArbeitgeberInnen in behinderungsspezifischen Belangen
- Hilfestellung bei gefährdeten Arbeitsplätzen

4.3. Eine Förderung kann

4.3.1. als Subjektförderung direkt an die Kundin/den Kunden gewährt werden

oder

4.3.2. im Rahmen eines Projektes erfolgen.

4.4. Eine Auflistung der geförderten Leistungen und Projekte sowie die speziellen dafür erforderlichen individuellen Voraussetzungen sind dem jeweils gültigen „Leistungskatalog für Förderungen der Berufsqualifizierung und Berufsintegration“, welcher sich unter www.fsw.at findet bzw. auf Verlangen übermittelt wird, zu entnehmen.

5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Subjektförderung

5.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung gemäß Punkt 2.a.
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien
- faktisch werden keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht und besteht keine Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder

vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen

- die Leistung ist sinnvoll, notwendig und zweckmäßig. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch voraussichtlich erzielbaren Nutzen unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung stehen.
- Bereitschaft zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung im Rahmen der Leistung

5.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Antragstellung bei Subjektförderung

6.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

6.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt
- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten, Familienbeihilfenbescheid)

Falls vorhanden:

- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)

- Eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

7. Zuerkennung bei Subjektförderung

7.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen und Fachexperten (z.B. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, etc.) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

7.2. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.

7.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen, erzielt werden kann. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.

7.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt abhängig von der Dauer der jeweiligen Maßnahme und dem notwendigen Unterstützungsbedarf jedenfalls befristet. Die maximale Gesamtförderdauer beträgt drei Jahre.

7.5. Die Höhe sowie die Auszahlungsmodalitäten einer allfälligen „Leistungsanerkennung“ (Leistungsanerkennung, Prämie, Lehrlingsentschädigung, etc.) sind im Betreuungsvertrag zwischen der Kundin/dem Kunden und der anerkannten Einrichtung zu vereinbaren.

8. Anerkennung von Einrichtungen

8.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen für Leistungen der Berufsqualifizierung und Berufsintegration können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Über die Gewährung einer Anerkennung entscheidet der FSW nach erfolgter Prüfung des eingereichten Ansuchens.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

8.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Zielsetzung der Betreiberin/des Betreibers der Einrichtung
- c) Organisationsstruktur
- d) Hausordnung
- e) Betreuungsvertrag
- f) Die Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung

Die Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien samt Plänen ist nur bei der Erstanerkennung sowie bei Folgeanerkennungen im Falle von baulichen Veränderungen vorzulegen. Sollten sich die ursprünglichen Baupläne nicht geändert haben, ist bei Folgeanerkennungen eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Beschreibung der Funktions- und Nebenräume kann bei Folgeanerkennungen entfallen.

- g) Personalkonzept
- h) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife, gültige Betriebsvereinbarungen

8.1.2. Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- c) Betreuungsangebot und Methoden:
- d) Verfügbarkeit der Leistungen
- e) Angaben zum Umgang mit Gewaltvorfällen
- f) Angaben zur Dokumentation
- g) Qualitätsmanagement und -sicherung

8.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Leistungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr

Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur und Berufsqualifizierung - Tarifikalkulationsmodell vorzunehmen.

- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag
Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.
- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen

- e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht
- f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

8.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen regelmäßige Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen zu beinhalten.

Weiters verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von Plätzen an den FSW.

8.3. Meldungen bei Gefährdung von Kundinnen und Kunden

Die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung hat dem FSW umgehend Meldung zu erstatten, wenn Gewalt stattfand.

Insbesondere sind hierzu die Regelungen der Ergänzenden spezifischen Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ zu beachten.

8.4. Dokumentation

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ muss dokumentiert werden. Die entsprechende Dokumentation muss in der Einrichtung vorliegen, jederzeit vom FSW bzw. von diesem beauftragten Personen einsehbar sein und bei Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

8.5. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitäts-

standards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

8.6. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel

Der FSW sieht sich verpflichtet, die Qualität entsprechend den vorgegebenen Standards sicherzustellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Betreiberin/des Betreibers erforderlich, gegebenenfalls vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden Kundinnen und Kunden einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen und das Betreuungspersonal der anerkannten Einrichtungen zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

9. Antragstellung bei Projektförderung

Anlässlich der Antragstellung auf Projektförderung sind gemäß Punkt 8 der Allgemeinen

Förderrichtlinien insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

9.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- Rechtsform der Projektfördernehmerin/des Projektfördernehmers
- Satzung bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit sowie die Vertretungsbefugnis der Projektfördernehmerin/des Projektfördernehmers hervorgeht
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Funktion und Stundenausmaß
- Anzahl der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Zivildienstler, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte)
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

9.2. Inhaltliches Konzept

Das Konzept dient der umfassenden Darstellung der von der Projektfördernehmerin/dem Projektfördernehmer erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- Darstellung der Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. wissenschaftlicher Hintergrund
- Zielgruppendefinition, Ausschlussgründe

- Zielplanung, angestrebte Vermittlungserfolge
- Leistungsangebot
- Öffnungszeiten
- Erläuterung des fachlichen Methodenspektrums zur Leistungserbringung
- Gender Mainstreaming Konzept
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

9.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

- Detaillierte Kostenaufstellung/Kalkulation der zu fördernden Leistung

Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen. Allfällige Vorgaben des FSW sind einzuhalten.

- Erlöse sind nach FSW- und Drittmitteln (z.B. Spenden) aufzugliedern
- Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind
- Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen
- Darstellung der steuerlichen Situation

10. Zuerkennung bei Projektförderung

- 10.1. Eine Förderzusage bzw. eine Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels

schriftlicher Mitteilung des FSW binnen angemessener Frist.

- 10.2. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt abhängig von der Förderzusage in Teilbeträgen. Der Zeitpunkt der Auszahlung von Teilbeträgen wird in der Förderzusage schriftlich mitgeteilt und kann sich an der Einhaltung von Berichtslegungspflichten orientieren.
- 10.3. Änderungen von Art und Umfang der Leistung, der Öffnungszeiten sowie der Zielgruppe erfordern die vorherige Zustimmung des FSW.
- 10.4. Die Fördermittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 10.5. Dem FSW wird durch die Zuerkennung der Förderung das Recht eingeräumt, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen, ob und in wieweit die laufende Umsetzung dem vorgelegten Konzept entspricht oder davon abweicht.
- 10.6. Für allfällige Schäden, die den Kundinnen und Kunden oder der Projektfördernehmerin/dem Projektfördernehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung zugefügt werden, übernimmt der FSW keine Haftung.

11. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

- 11.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Förderzweck verwendet werden.
- 11.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung bzw. die Projektfördernehmerin/den Projektfördernehmer.
- 11.3. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen erfolgt bei Projektförderungen durch Vorlage von Belegen und Abrechnungsunterlagen bzw. bei Subjektförderung analog der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur

und Wohnen für Menschen mit Behinderung („Tarifkalkulationsmodell TKM“).

- 11.4. Bei Projektförderung wird die ordnungsgemäße Mittelverwendung nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch den FSW bestätigt (=Entlastung).

12. Eigenleistung

Bei Inanspruchnahme der Leistungen Berufsqualifizierung und Berufsintegration ist keine Eigenleistung zu erbringen.

13. Meldungen

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderungen der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und zu belegen.

14. Beendigung von Subjektförderungen

- 14.1. Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.
- 14.2. Ergänzend zu Punkt 5.5.1. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann die Förderung eingestellt werden, wenn die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.

15. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für Berufsqualifizierung und Berufsintegration wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.